

Dr. Philipp Habegger

Rechtsanwalt
LALIVE

Prof. Dr. Claire Huguenin

Lehrstuhl für Privat-,
Wirtschafts- und Europarecht

Dr. Urs Weber-Stecher

Rechtsanwalt
Wenger & Vieli AG

Moot Court im Obligationenrecht (Zürcher Moot Court) 2015/2016

1. Einleitungsanzeige der Klägerin vom 26. Mai 2015.....	1-8
2. K-1: Kaufvertrag vom 11. April 2013	9-11
3. K-2: Aktionärbindungsvertrag vom 11. April 2013	12-16
4. K-3: E-Mail der Klägerin an die Beklagte vom 16. Juni 2014	17
5. K-4: Kaufpreisberechnung der Klägerin für die Preisbestimmung der 15% der Aktien an der VeganMarket AG vom 16. Juni 2014	18
6. K-5: Ausschnitt aus der PowerPoint Präsentation der Beklagten anlässlich der Vertragsverhandlungen zum KV 2013.....	19
7. K-6: Zeitungsartikel der „New Zealand Herald“ vom 16. Oktober 2014	20
8. K-7: E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien vom 23. Januar 2015...	21
9. Einleitungsantwort der Beklagten vom 24. Juni 2015.....	22-28
10. B-1: Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014.....	29-33
11. B-2: E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien vom 12. und 16. Dezember 2014.....	34-36
12. B-3: E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien vom 5. und 9. Januar 2015	37-39
13. B-4: E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien vom 23. und 26. Januar 2015	40-41
14. Stellungnahme der Klägerin zur Einleitungsantwort vom 6. Juli 2015	42-44
15. Verfügung Nr. 1 vom 15. September 2015.....	47-49
16. Verfügung Nr. 2 vom 22. Oktober 2015.....	50-55

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Selnaustrasse 32
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

26. Mai 2015

Einleitungsanzeige

Smoothilicious AG

Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin

Beklagte

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- "1. *Die Beklagte sei zu verpflichten, 50'000 Namenaktien der Vegan-Market AG mit dem Nominalwert von CHF 1.00 pro Aktie gegen die Bezahlung von CHF 1'875'000 an die Klägerin gemäss dem Aktienbindungsvertrag vom 11. April 2013 zu übertragen;*
2. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."*

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT UND ANTRÄGE

A. Die Parteien

1. Die Klägerin ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Mailand, Italien. Sie stellt verschiedene biologische Frucht- und Gemüsesäfte ("**Smoothies**") her.
2. Die Beklagte ist eine nach schweizerischem Recht inkorporierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Belieferung verschiedener Restaurants und Hotels mit veganen und vegetarischen Spezialitäten.
3. Seit über zehn Jahren stehen die Parteien in einer beidseitig profitablen Geschäftsbeziehung. Die Beklagte war in dieser Zeit für den Vertrieb der Produkte der Klägerin in der ganzen Welt zuständig, mit Ausnahme des europäischen Marktes, auf welchem die Klägerin ihre Produkte selbstständig vertrieb und noch immer vertreibt.
4. Konkret war die Beklagte bis zum 11. April 2013 alleinige Aktionärin der VeganMarket AG mit Sitz in Zug. Die VeganMarket AG ist ihrerseits zu 100% an vier weiteren Tochtergesellschaften ("**American Venture**", "**Asian Venture**", "**New Zealand Venture**" und "**African Venture**"; gemeinsam "**die Tochtergesellschaften**") beteiligt. Die Tochtergesellschaften sind für den Vertrieb von vegetarischen Spezialitäten, insbesondere von Smoothies, in den jeweiligen Regionen zuständig. Über die VeganMarket AG und die vorgenannten Tochtergesellschaften, übernahm die Beklagte folglich den globalen Vertrieb der Smoothies der Klägerin, mit Ausnahme des europäischen Raumes.
5. Am heutigen Tage hält die Beklagte noch 50% der Aktien der VeganMarket AG, wie nachfolgend erläutert wird.

B. Die vertraglichen Vereinbarungen

6. Im Juni 2012 entschloss sich die Beklagte zum Verkauf der VeganMarket AG samt ihren Tochtergesellschaften, um sich in Zukunft voll auf den nationalen Markt zu konzentrieren. Die Klägerin, die den Vertrieb nebst Europa in den restlichen Kontinenten schon seit längerer Zeit selbst in die Hand nehmen wollte, erklärte sich bereit, die Aktien der VeganMarket AG zu kaufen und damit indirekt auch die Tochtergesellschaften zu übernehmen. Mit der Klägerin fand die Beklagte die ideale Käuferin für die von ihr

gehaltene 100% Beteiligung an der VeganMarket AG, da die Klägerin das Geschäft der Tochtergesellschaften dank der langen Zusammenarbeit bereits kannte.

7. Der Verkauf der VeganMarket AG an die Klägerin sollte in zwei Tranchen erfolgen:
8. Die Parteien schlossen am 11. April 2013 einen Kaufvertrag ("**KV 2013**", K-1) ab, mit welchem die Beklagte der Klägerin 50% der Aktien der VeganMarket AG übertrug.
9. Am Vollzugstag des KV 2013 vereinbarten die Parteien sodann in einem Aktionärbindungsvertrag ("**ABV**", K-2) die schrittweise Übertragung der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG auf die Klägerin.
10. Im ABV vereinbarten die Parteien eine Call-Option zugunsten der Klägerin und eine Put-Option zugunsten der Beklagten für die verbleibenden 50% der Aktien an der VeganMarket AG.
11. Gemäss ABV kann die Call- bzw. Put-Option dabei zeitlich gestaffelt in zwei ersten Tranchen von je 15% und einer letzten Tranche von 20% ausgeübt werden (vgl. Art. 6.7 und Art. 6.8 ABV, K-2).

C. Übertragung der Aktien aufgrund der durch die Klägerin ausgeübten Call-Option

12. Auf der Basis der vorstehend zitierten Bestimmungen fordert die Klägerin von der Beklagten die Übertragung von 50'000 Aktien (Nominalwert CHF 1.00/Aktie) an der VeganMarket AG.
13. Bereits am 16. Juni 2014 übte die Klägerin die Call-Option für die ersten 15% der Aktien der VeganMarket AG erstmals aus und bot damals als Kaufpreis CHF 675'000 (K-3 und K-4).
14. Die Beklagte hat die Aktien jedoch nicht übertragen. Vielmehr wies sie das Angebot zurück und unterbreitete der Klägerin einen inakzeptablen Gegenvorschlag. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten über die Preisberechnung kam es zu Streitigkeiten zwischen den Parteien.
15. Die Differenzen zwischen den Parteien seit der Ausübung der Call-Option durch die Klägerin am 16. Juni 2014 (K-3) rührten insbesondere daher, dass die Beklagte eine andere Auffassung betreffend die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des negativen EBITDA bei der Preisberechnung für die Aktien der VeganMarket AG vertrat und immer noch vertritt.

16. Die Beklagte behauptet zu Unrecht, dass für die Kaufpreisberechnung ein negatives EBITDA mit Null ersetzt werden soll. Dieser Ansatz ist falsch und widerspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Preisbestimmung bei Aktienverkäufen. Macht ein Tochterunternehmen Verluste, finden diese in der Bewertung der Muttergesellschaft Niederschlag. Es ist in der Praxis üblich, bei einer konsolidierten Betrachtung auch negative EBITDA zu berücksichtigen. Alles andere würde zu einer Überbewertung der Gesellschaften führen.
17. Den Parteien war schon von Beginn weg klar, dass der Ausübungspreis der Call-Option gemäss ABV auf dem Durchschnitt aller (negativen oder positiven) EBITDA der Tochtergesellschaften (ausgehend von den letzten sechs Monaten und hochgerechnet auf ein Jahr) multipliziert mit dem Faktor fünf (5) basiert.
18. Indem die Beklagte sich auf den Standpunkt stellt, dass der negative EBITDA der African Venture mit Null zu veranschlagen sei, verhält sie sich widersprüchlich. Denn ihre eigene, vorgängig zum Abschluss des KV 2013 erstellte Verkaufspräsentation berücksichtigt den negativen EBITDA der African Venture ebenfalls (vgl. K-5).
19. Zwar hatten die Parteien den Kaufpreis in Art. 1 KV 2013 letztlich nicht streng nach der Formel festgelegt, wie sie im ABV enthalten ist, sondern unter Berücksichtigung weiterer Faktoren einen fixen Kaufpreis ausgehandelt und vereinbart. Doch zeigt die vorstehend erwähnte Präsentation (K-5), dass der negative EBITDA der African Venture dabei offensichtlich in die Berechnung miteinfließen sollte.
20. Ursprünglich war es also das klare Verständnis beider Parteien, den negativen EBITDA einer Tochtergesellschaft bei der Bewertung der Muttergesellschaft zu berücksichtigen. Weiter ergibt sich auch aus dem Vertrauensprinzip, dass die Klägerin in Anwendung anerkannter Bewertungsgrundsätze mit der Berücksichtigung der negativen EBITDA rechnen durfte. Somit sind die negativen EBITDA der African Venture und der New Zealand Venture für die Preisberechnung gemäss ABV zu berücksichtigen.
21. Schliesslich stimmt die Behauptung der Beklagten in einer Email vom Januar 2015, dass die Klägerin für den negativen EBITDA der New Zealand Venture verantwortlich sei, nicht, und diese Behauptung wäre für die Beurteilung der vorliegenden Klage und insbesondere für die Frage betreffend die Berücksichtigung negativer EBITDA für die Kaufpreisberechnung auch nicht von Bedeutung. Dennoch soll im Folgenden kurz darauf eingegangen werden:
22. Anfang Oktober 2014 lief der langjährige Zusammenarbeitsvertrag zwischen der New Zealand Venture mit der Wellness-Hotelkette Larinof, welche für einen substantiellen

Teil des Umsatzes der New Zealand Venture verantwortlich war, aus. Dieser Vertrag, welcher bis zu dem Zeitpunkt eine Mindestabnahme- und Mindestlieferpflicht von Produkten der Klägerin vorsah, wurde nicht mehr erneuert, da sich Larinof neu orientieren wollte und die Smoothies angeblich nicht mehr in das neue Konzept passen würden.

Massgeblich ursächlich für die Umsatzeinbussen der New Zealand Venture, und damit für den resultierenden negativen EBITDA, waren jedoch die zu dieser Zeit erschienenen Artikel in der Boulevard-Presse (vgl. K-6), die mit völlig haltlosen Aussagen gegen die New Zealand Venture schossen und dadurch die Auflösung weiterer Geschäftsbeziehungen der New Zealand Venture verursachten.

23. Für die aufgrund Aktionen Dritter erfolgten Verschlechterungen des Geschäftsganges kann das Management der New Zealand Venture nicht verantwortlich gemacht werden. Die verantwortlichen Manager haben alles unternommen, um den negativen Effekten dieser Pressemitteilungen entgegenzuwirken. Zudem gehören solche Vorkommnisse nicht zu den üblichen Geschäftsrisiken.
24. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Beklagte ihren Verpflichtungen aus dem ABV in ungerechtfertigter Weise bis heute nicht nachgekommen ist. Sie ist deshalb (nach Ablauf von mehr als zwei Jahren seit Abschluss des ABV; vgl. Art. 6.7.3 ABV) zu verpflichten, der Klägerin die zweiten 50% der Aktien an der VeganMarket AG für einen Preis von CHF 1'875'000 zu übertragen.
25. Dabei berechnet sich der Kaufpreis nach der üblichen Preisberechnungsformel gemäss Art. 6.8. i.V.m. Art. 2 ABV, wobei auf die letzten sechs Monate (auf ein Jahr hochgerechnet) abzustellen und der negative EBITDA zu berücksichtigen ist (in CHF per 30.4.2015):

EBITDA der American Venture:	2'300'000
+ EBITDA der Asian Venture:	1'300'000
- neg. EBITDA der New Zealand Venture:	- 100'000
- neg. EBITDA der African Venture:	- 500'000
<u>Summe:</u>	<u>3'000'000</u>
<u>Durchschnitt:</u>	<u>750'000</u>
<u>Preis für 50% Aktien an VeganMarket AG:</u>	<u>1'875'000</u>

II. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

26. Gemäss Art. 6.9.1 des ABV sollen sich die Parteien bei Streitigkeiten betreffend Preisberechnung gemeinsam auf einen Schiedsgutachter einigen (vgl. K-2).
27. Die Klägerin unterbreitete der Beklagten mit E-Mail vom 23. Januar 2015 einen Vorschlag für einen Schiedsgutachter. Die Beklagte ging auf diesen Vorschlag mit E-Mail vom 26. Januar 2015 nicht ein (K-7).
28. Weil sich die Beklagte der Beiziehung eines Schiedsgutachters verweigerte, ist die Klägerin gezwungen, beim zuständigen Schiedsgericht Klage einzureichen. Für die vorliegende Klage ergibt sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes aus Art. 3.1. des KV 2013 (K-1).
29. Diese Schiedsvereinbarung ist aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem ABV und dem KV 2013 für die vorliegenden Ansprüche aus dem ABV einschlägig.
30. Da der Streitwert der vorliegenden Streitigkeit CHF 500'000 übersteigt, ist das Schiedsgericht gemäss Schiedsvereinbarung mit drei (3) Schiedsrichtern zu besetzen.

III. SCHIEDSRICHTERBENENNUNG UND EINSCHREIBEBEGEBÜHR

31. Die Klägerin benennt hiermit Frau Christine Schönwetter als ihre parteiernannte Schiedsrichterin mit folgender Anschrift:

Dr. Christine Schönwetter
Nesslerenbachweg 17
3005 Bern
Schweiz
Tel.: +41 31 633 41 44.

32. Die Klägerin hat die Einschreibebgebühr in der Höhe von CHF 4'500 gemäss Appendix B Abschnitt 1.1 der Swiss Rules of International Arbitration bezahlt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen: [...]

AKTIENKAUFVERTRAG

vom 11. April 2013

zwischen

Smoothilicious AG, Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

("Käuferin")

und

Greengarden AG, Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

("Verkäuferin")

(Verkäufer und Käuferin nachfolgend je einzeln "**Partei**")

und gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Kauf und Verkauf von 50% der Aktien der VeganMarket AG

PRÄAMBEL

- A. Die VeganMarket AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz an der Mozartstrasse 45 in 6341 Zug (ZG). Die Verkäuferin ist bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages alleinige Aktionärin der VeganMarket AG.
- B. Dieser Kaufvertrag regelt den Verkauf der ersten 50% der Aktien der VeganMarket AG an die Käuferin. Der Übergang der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG werden in dem von den Parteien vereinbarten Aktionärbindungsvertrag ("**ABV**") geregelt.
- C. Mit Abschluss des KV 2013 soll die Käuferin die operative Führung der VeganMarket AG und ihren Tochtergesellschaften ("**American Venture**", "**Asian Venture**", "**African Venture**" und "**New Zealand Venture**") übernehmen.

1. KAUFGEGENSTAND UND KAUFPREIS

- 1. Die Verkäuferin verpflichtet sich hiermit, der Käuferin 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG à je CHF 1.- nominal ("**Aktien**"), gemäss den Bestimmungen dieses KV 2013 zu verkaufen, und die Käuferin verpflichtet sich entsprechend die 50'000 Aktien von der Verkäuferin zu erwerben.
- 2. Der Kaufpreis für die Aktien beträgt insgesamt CHF 2'500'000.- ("**Kaufpreis**").
- 3. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis auf das vom Verkäufer bezeichnete Bankkonto zu bezahlen.

2. VOLLZUG

2.1 Vollzugstag

Die Parteien verpflichten sich, den Kauf der Aktien unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung ("**Vollzugstag**") zu vollziehen ("**Vollzug**").

2.2 Vollzugshandlung

- 1. Die Käuferin verpflichtet sich ab Vollzugsdatum die operative Führung (Management) der VeganMarket AG und ihren Tochtergesellschaften zu übernehmen und

gewährleistet, deren Geschäfte nach den geschäftsüblichen Standards mit aller notwendigen Sorgfalt zu leiten.

2. Die Parteien verpflichten sich zum Abschluss eines ABV am Vollzugstag, in welchem die entsprechenden Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere zur operativen Führung der Vegan Market und deren Tochtergesellschaften näher definiert werden.

[...]

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Schiedsvereinbarung

1. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraftstehende Fassung der Schiedsordnung. Für Streitigkeiten, in welchen der Streitwert CHF 500'000 oder weniger beträgt soll das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter bestehen. Für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert, oder für Streitigkeiten für Fälle, in denen keine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, soll das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die Wahl der Schiedsrichter soll durch die Parteien und in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung erfolgen. Jeder Schiedsrichter soll mit internationalem Wirtschaftsrecht vertraut sein.
2. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich.
3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

[...]

3.5. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

[...]

Zürich, 11. April 2013 [Unterschriften der Parteien]

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

vom 11. April 2013

zwischen

Smoothilicious AG, Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

("Smoothilicious")

und

Greengarden AG, Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

("Greengarden")

(gemeinsam die „**Aktionäre**")

betreffend die Aktien der

VEGANMARKET AG

Präambel

- A. Die VeganMarket AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz an der Mozartstrasse 45, 6341 Zug, Schweiz.
- B. Die VeganMarket AG ist 100% Muttergesellschaft der folgenden Gesellschaften: "American Venture", "Asian Venture", "African Venture" und "New Zealand Venture" (nachfolgend "**die Tochtergesellschaften**").
- C. Die Aktionäre halten im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Aktionärbindungsvertrages ("**ABV**") zusammen 100% der VeganMarket AG.
- D. Der vorliegende ABV wurde gleichzeitig mit dem KV 2013 abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten der Aktionäre, die Übertragung der zweiten Hälfte (50%) der Aktien von der Greengarden an die Smoothilicious sowie die Rechte und Pflichten der Aktionäre betreffend die operative Führung der Vegan Market sowie deren Tochtergesellschaften.

[...]

Gestützt darauf vereinbaren die Aktionäre was folgt:

[...]

2. DEFINITIONEN

EBITDA (Earnings before interests, taxes, depreciation and amortization) berechnet sich aus dem letzten Jahresgewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Ausübung der Call- bzw. Put-Option, zuzüglich Steueraufwand, Zinsaufwand und sonstiger Finanzaufwände, Abschreibungen sowie aussergewöhnlichen Aufwendungen (abzüglich Steuererträge, Zinsertrag und sonstiger Finanzertrag, Zuschreibungen und aussergewöhnliche Erträge).

[...]

6. AKTIENÜBERTRAGUNG

[...]

6.7 Put- und Call-Option

6.7.1 Greengarden erhält das Recht, Aktien der VeganMarket AG an Smoothilicious nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veräußern ("**Put-Option**").

6.7.2 Smoothilicious erhält das Recht, Aktien der VeganMarket AG von Greengarden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu kaufen ("**Call-Option**").

6.7.3 Die Ausübung einer solchen Call- bzw. Put-Option geschieht wie folgt:

- a) Die Rechte an den ersten 15% der Aktien können jederzeit nach Ablauf von einem (1) Jahr seit Abschluss des KV 2013 ausgeübt werden.
- b) Die Rechte an den zweiten 15% der Aktien können nach Ablauf von ein- einhalb (1.5) Jahren seit Abschluss des KV 2013 ausgeübt werden.
- c) Die Rechte an den restlichen 20% der Aktien können nach Ablauf von zwei (2) Jahren seit Abschluss des KV 2013 ausgeübt werden.

6.7.4 Die Übertragung dieser Aktien ("**Optionsaktien**") soll innert dreissig (30) Tagen seit Ausübung des Optionsrechts geschehen.

6.8 Kaufpreis

Im Fall der Ausübung einer Option bestimmt sich der Kaufpreis für die Optionsaktien wie folgt: Der Kaufpreis der Optionsaktien beträgt pro rata das Fünffache des durchschnittlichen EBITDA der Tochtergesellschaften der letzten sechs Monate hochgerechnet auf ein Jahr.

6.9 Schiedsgutachter

6.9.1 Für den Fall, dass die Parteien sich über die Preisberechnung innert dreissig Tagen nicht einig werden, sollen die Parteien gemeinsam einen Schiedsgutachter bestimmen.

[...]

9. GESCHÄFTSFÜHRUNG

9.1 Geschäftsführung der VeganMarket AG

9.1.1. Smoothilicious verpflichtet sich, die Geschäftsführung der VeganMarket AG zu übernehmen und sämtliche Geschäfte mit aller notwendigen Sorgfalt zu führen.

[...]

9.2 Geschäftsführung der Tochtergesellschaften

9.2.1. Smoothilicious verpflichtet sich des Weiteren, die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der VeganMarket AG zu übernehmen und sämtliche Geschäftstätigkeiten der Tochtergesellschaften nach den geschäftsüblichen Standards mit aller notwendigen Sorgfalt auszuführen.

[...]

27. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27.1 Inkrafttreten und Dauer

27.1.1 Dieser ABV tritt am Vollzugstag des KV 2013 in Kraft. Diese Aktionärsvereinbarung wird in zwei (2) Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

27.1.2 Dieser ABV gilt solange als beide Parteien Aktionäre der VeganMarket AG sind.

27.2 Schriftlichkeitsvorbehalt und Teilnichtigkeit

27.2.1 Sämtliche Änderungen dieser Aktionärsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Parteien.

27.2.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden Aktionärsvereinbarung als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestim-

mungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst entsprechen. Diese Regelung gilt analog auch für Vertragslücken.

[...]

27.5 Treuepflicht

27.5.1 Die Aktionäre verpflichten sich, die Interessen der VeganMarket AG in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nach besten Kräften zu wahren.

[...]

27.8 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit keine andere Regelung dieses Vertrages vorgeht, die ordentlichen Gerichte in Zug zuständig.

27.9 Anwendbares Recht

27.9.1 Dieser ABV untersteht materiellem schweizerischem Recht.

[...]

Zürich, 11. April 2013 [Unterschriften der Parteien]

From: christoph.hanselmann@smoothilicious.it

To: heinrich.kull@greengarden.ch

Sent: 16.06.2014

Re: Call-Option

Attachment: Kaufpreis für die Optionsaktien

Sehr geehrter Herr Kull

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir von unserer Call-Option gemäss Art. 6.7.3 a) Aktionärsbindungsvertrag vom 11. April 2013 Gebrauch machen und somit etwas mehr als ein Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages vom 11. April 2013 die Übertragung von 15 % der Aktien an der VeganMarket AG verlangen. Dies zu einem Preis von CHF 675'000.00.

In der Beilage finden Sie die Berechnung des Kaufpreises für die zu übertragenden 15 % der Optionsaktien.

Wir bitten Sie, die Übertragung fristgerecht, das heisst innert den nächsten 30 Tagen, zu vollziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Hanselmann

Christoph Hanselmann

Stellvertretender Verkaufsleiter

Smoothilicious AG | www.smoothilicious.it

Via Santa Theresa 5 | Milano | Italien

Kaufpreis für die Optionsaktien gemäss Art. 6.8 ABV:

Der Kaufpreis für die 15 % der Aktien der VeganMarket AG beträgt **CHF 675'000**.

Dieser berechnet sich wie folgt (in tCHF):

EBITDA der American Venture:	CHF 2200
+ EBITDA der Asian Venture:	CHF 1300
+ EBITDA der New Zealand Venture:	CHF 600
- neg. EBITDA der African Venture:	CHF - 500
TOTAL	CHF 3600

CHF 3'600'000 / 4 = CHF 900'000 (Durchschnitt aller EBITDA)

Das Fünffache des durchschnittlichen EBITDA = der errechnete **Unternehmenswert** = beträgt damit:

CHF 900'000 * 5 = **CHF 4'500'000**

Für 15% der Aktien beträgt der Kaufpreis folglich CHF 675'000.

CH/16.6.14

Contaminated smoothies!!

"It's not just a smoothie, it's a way of life!" - this is the slogan under which New Zealand Venture (Venture) has successfully distributed smoothies and other reputedly healthy food products in New Zealand.

In the light of the latest findings of the New Zealand medicines and medical devices safety Authority "MEDSAFE" this slogan rather sounds morbid at the least. Recent tests conducted by MEDSAFE have shown that Venture's smoothies do not live up to the national hygiene rules for foodstuffs and – it gets even worse – contain carcinogenic substances that in the long term could cause leukaemia, bone-marrow cancer and lymph node cancer.

In the interview with *The New Zealand Herald* MEDSAFE explained that a carcinogen is any substance that is an agent directly involved in causing cancer. Carcinogens may increase the risk of cancer by altering cellular metabolism or damaging DNA directly in cells. In New Zealand Venture's smoothies MEDSAFE found a significant amount of the artificial sweetener ASPARTAM which has long been suspected to be carcinogenic.

William Jacks, Venture's managing director, seemed to be surprised at the findings and apologetically defended its company "*we only distribute biological and healthy smoothies. Before placing new products on the market, we ensure that the products are safe and in line with the international health standards*".

Well, seemingly New Zealand Venture did not take into account New Zealand's national health regulations and, according to

MEDSAFE, equally did not respect the pertaining hygiene rules for foodstuffs. In the samples taken from smoothies sold in various stores in Auckland, MEDSAFE found a critical level of *E. coli* bacteria. These bacteria cannot only cause severe abdominal cramps and diarrhoea, but may also lead to infections of the urinary tract or neonatal meningitis.

It does, hence, not come as a surprise that the hotel chain Larinof, well-known for its wellness and new "slow food", gourmet-"clean eating" programs all around New Zealand, jumped off their long term contract with Venture.

Of course, William Jacks has an excuse ready, claiming that the cooperation between New Zealand Venture and Larinof had been complicated from the beginning and that the cooperation was terminated for other reasons.

If that was true, why then did other shops and drugstores already announce that they would stop purchasing smoothies from Venture until the issues has been solved? One thing is clear, if Venture continues to blow smoke, it will miss the right point in time to react and break the fall that its revenue has taken since summer 2014.

It's not just a smoothie – no, for now you get filth and carcinogenic substances along with it, too!

J. Scalia

16 Oktober 2014

From: melanie.salome@smoothilicious.it

To: heinrich.kull@greengarden.ch

Sent: 23. Januar 2015

Re: Kaufpreisbestimmung / Schiedsgutachter

Sehr geehrter Herr Kull

Ich beziehe mich auf unsere Korrespondenz über die Ausübung der Call-Option und die damit verbundene Diskussion über die Berechnung des Kaufpreises. Diese dauert nun schon seit dem Sommer 2014 an und bis heute konnten wir trotz einem ernsthaften aber leider misslungenen Versuch einer Einigung im Oktober 2014 die Übertragung der abgerufenen Optionsaktien nicht vollziehen. Dazu haben wir uns anfangs Monat und schon im Dezember 2014 mit aller Deutlichkeit geäußert.

Um diese Situation nun endlich zu bereinigen, machen wir nochmals einen Anlauf und schlagen Ihnen vor, einen Schiedsgutachter zu bestimmen, der den Preis festlegen soll. Eine Klausel im ABV sieht vor, dass nach 30 tägiger Unstimmigkeit betreffend Kaufpreis gemeinsam ein Schiedsgutachter bestimmt werden kann. Die 30 Tage sind schon lange verstrichen und somit möchten wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Als Schiedsgutachter schlagen wir Herrn Marco Wichtig vor. Er hat keinerlei Bezug zur Smoothilicious AG oder deren Mitarbeiter und kennt sich laut Medienberichten mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktienverkäufen und diesbezüglichen Bewertungen gut aus. Die Recherche im Internet ergab jedenfalls nur positive Kritik.

Sofern sie mit unserer Wahl nicht einverstanden sind, nehmen wir Ihren Gegenvorschlag für einen Schiedsgutachter in den nächsten Tagen gerne entgegen. Wir hoffen, dass wir die Situation so nun endlich deblockieren können und die Call-Option vollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Salome

Melanie Salome

Verkaufsleiterin

Smoothilicious AG | www.smoothilicious.it

Via Santa Theresa 5 | Milano | Italien

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Selnaustrasse 32
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

Zürich, 24. Juni 2015

Einleitungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Smoothilicious AG

Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

Klägerin/Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

Beklagte/Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014

RECHTSBEGEHREN

In Übereinstimmung mit Art. 3(7) bis 3(10) der Swiss Rules of International Arbitration der Swiss Chambers' Arbitration Institution ("**Swiss Rules**") stellen wir namens und mit Vollmacht der Beklagten folgende Rechtsbegehren:

- "1.1. Auf die Klage sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten;*
- 1.2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen;*
- 2. Die Klägerin/Widerbeklagte sei zu verpflichten, 50% der Aktien der VeganMarket AG zu übernehmen und der Beklagten/Widerklägerin den Kaufpreis von CHF 2'687'500 zu bezahlen;*
- 3. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin/Widerbeklagten."*

I. SACHVERHALTS- UND PARTEIDARSTELLUNG

1. Für die Parteidarstellung verweisen wir auf die klägerischen Angaben in der Einleitungsanzeige (Rz. 1 - 3), die zutreffend sind.
2. Der Sachverhalt wurde durch die Klägerin/Wiederbeklagte ("**Klägerin**") bis zur Ausübung der Call-Option vom 16. Juni 2014 richtig dargestellt. Nicht erwähnt wurden jedoch die Ereignisse nach der Geltendmachung der ersten Call-Option am 16. Juni 2014, so insbesondere die Vertragsverhandlungen und der Abschluss eines neuen Kaufvertrages am 1. Oktober 2014 über 50% der Aktien der VeganMarket AG ("**KV 2014**", B-1).
3. Wie in der Einleitungsanzeige dargelegt, verlangte die Klägerin am 16. Juni 2014 die Ausübung der Call-Option der ersten 15% der Aktien der VeganMarket AG (K-3). Aufgrund der falschen Berechnung des Preises durch die Klägerin und Abweisung unseres Preisvorschlages wurden jedoch keine Aktien übertragen.
4. Nach langer Korrespondenz zwischen den Parteien betreffend die Preisberechnung einigten sich die Parteien darauf, die Preisbestimmung für die restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG in einem neuen Kaufvertrag abschliessend zu regeln. Aus den Vertragsverhandlungen resultierte der KV 2014, welcher den Aktionärsbindungsvertrag vom 11. April 2013 ("**ABV**", K-2) ausser Kraft setzte.
5. Die Parteien waren sich mit Abschluss des KV 2014 einig, dass ein Aktienkauf bzw. -verkauf nur noch gestützt auf die Bestimmungen des KV 2014 vollzogen werden kann.

II. NEUE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN IM KV 2014

6. Die Klägerin ging in ihrer E-Mail vom 16. Juni 2014 fälschlicherweise davon aus, dass für die Preisberechnung auch ein negativer EBITDA zu berücksichtigen sei. Die Beklagte hat im Rahmen der Vertragsverhandlungen des ABV klar zu erkennen gegeben, dass sie sich insbesondere gegen die Risiken absichern will, die aus der sofortigen Übertragung der Verantwortung für die Geschäftsführung der VeganMarket AG und deren Tochtergesellschaften auf die Klägerin (vgl. Art. 2.2 Abs. 1 KV 2013, K-1) folgen. Ab diesem Zeitpunkt hatte es nämlich die Klägerin in der Hand, den Kaufpreis für die Optionsaktien im Hinblick auf die Ausübung der Call-Option durch schlechtes Management zu Ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Beklagte wies die Klägerin auf ihr Verständnis und ihre diesbezüglichen Bedenken hin und letztere nahm diese auch anerkennend zur Kenntnis. Dass dann letztlich nicht explizit im Vertrag niedergeschrieben wurde, dass die Beklagte das oben geschilderte Risiko nicht übernehmen will, ändert nichts an diesem gemeinsamen Grundverständnis.

7. Sehr erstaunlich ist, dass die Klägerin in ihrer Einleitungsanzeige mit keinem Wort auf den zwischen den Parteien geschlossenen KV 2014 eingeht. In der früheren Korrespondenz zwischen den Parteien wurde der KV 2014 nämlich mehrmals diskutiert.
8. So brachte die Klägerin in ihrer E-Mail vom 12. Dezember 2014 vor, dass die Rücktrittsbedingungen gemäss Art. 10.2. (c) KV 2014 ("**MAC-Klausel**" [material adverse change clause]) eingetreten seien bzw. dass der KV 2014 gar nie rechtswirksam geworden sei.
9. Dass dies nicht zutrifft, hat die Beklagte in ihrer E-Mail vom 16. Dezember 2014, als Antwort auf die E-Mail der Klägerin vom 12. Dezember 2014, bereits dargelegt und mit Zahlen untermauert (B-2).
10. Auch ist die Behauptung der Klägerin, dass es sich bei der MAC-Klausel um eine aufschiebende Bedingung handle und der KV 2014 demzufolge gar nie Rechtswirksamkeit erlangt habe, nicht richtig (B-3). Die MAC-Klausel hat nichts mit dem Inkrafttreten des KV 2014 zu tun, sondern beinhaltet vielmehr ein Recht, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, vom Vertrag zurückzutreten.
11. Die MAC-Klausel sieht bei einem Wertverlust von 20% oder mehr ("material deterioration") zwischen Signing und Closing ein Rücktrittsrecht für den Käufer vom KV 2014 vor. Ein solcher Wertverlust hat jedoch nicht stattgefunden. Es stimmt zwar, dass die New Zealand Venture Verluste gemacht hat. Entgegen der Behauptungen der Klägerin in ihrer E-Mail vom 12. Dezember 2014 (B-2) und 5. Januar 2015 (B-3) führten die Umsatzeinbussen aber nicht zu einem Wertverlust der VeganMarket AG von 20% oder mehr im Sinne der MAC-Klausel. Die klägerischen Behauptungen wurden bereits in der E-Mail der Beklagten vom 16. Dezember 2014 bestritten und widerlegt (B-2).
12. Die Klägerin stützte sich für die Berechnung des Wertverlustes wiederum (und fälschlicherweise) auf den negativen EBITDA der New Zealand Venture, was im Rahmen des KV 2014 jedoch nicht zulässig ist.
13. Es mag zwar korrekt sein, dass im Rahmen der Verhandlungen des KV 2013 für die Bestimmung des Kaufpreises der negative EBITDA der African Venture berücksichtigt worden war. Bei der Kaufpreisfestlegung für den KV 2014 hatte man den negativen EBITDA der African Venture jedoch mit Null veranschlagt. Der Grund dafür ist, dass die Übertragung der Aktien gemäss ABV an eben dieser für die Preisberechnung massgeblichen Frage gescheitert war und bis heute nicht erfolgt ist.

14. Die MAC-Klausel selbst definiert nicht näher, ob ein negativer EBITDA für die Berechnung eines Wertverlustes zu berücksichtigen ist. Da jedoch für die Kaufpreisfestlegung nach Art. 1 Abs. 2 des KV 2014 etwaige negative EBITDA mit Null veranschlagt wurden, muss dies auch für die Berechnung von Wertverlusten im Sinne der MAC-Klausel gelten. Setzt man anstelle des negativen Wertes (korrekterweise) Null ein, beträgt der Wertverlust weniger als 20% und die Rücktrittsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Folglich ist die Klägerin zum Vollzug des KV 2014 verpflichtet und hat die 50% der Aktien der VeganMarket AG zu dem darin vereinbarten Preis zu übernehmen.
15. Weiter darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die erheblichen Verluste der New Zealand Venture erst aufgrund der mit KV 2013 von der Klägerin übernommenen operativen Führung eingetreten waren. Die New Zealand Venture wurde gemäss Art. 2.2 Abs. 1 KV 2013 i.V.m. Art. 9 ABV ab dem Closing des KV 2013 durch die Klägerin geführt, d.h. sie hatte die volle Kontrolle über das Tagesgeschäft und war dafür verantwortlich, dass die Hotel-Gruppe "Larinof" sowie andere bedeutende Klienten ihre Zusammenarbeit und Verträge mit der New Zealand Venture beendet hatten. Darauf hat die Beklagte schon in ihrer Emailkorrespondenz vom 9. Januar 2015 hingewiesen (B-3).
16. Insbesondere hat die Klägerin auch die negativen Schlagzeilen in der "New Zealand Herald" zu verantworten, die massgeblich dazu beigetragen haben, dass diverse Geschäftspartner der New Zealand Venture die Zusammenarbeit beendet haben (K-6). Die Klägerin hatte es in fahrlässiger Weise unterlassen, die neuen verschärften Regulierungen betreffend Lebensmittelsicherheit in Neuseeland zu berücksichtigen. Von der Klägerin, die ihre Produkte in Europa seit vielen Jahren selbst vertreibt, konnte erwartet werden, dass Sie sich über die relevanten Marktgegebenheiten und namentlich über die notwendigen Regulierungen und Standards laufend Kenntnis verschafft. Ihren diesbezüglichen Sorgfaltspflichten aus der Verantwortung als Geschäftsführerin kam die Klägerin jedoch nicht nach (vgl. K-1, und K-2).
17. Selbst wenn man nun davon ausginge, dass ein Wertverlust von 20% oder mehr eingetreten wäre, was nicht zutrifft und bestritten ist, könnte sich die Klägerin dennoch nicht auf die MAC-Klausel berufen. Artikel 156 OR ist nämlich auch auf die treuwidrige Herbeiführung einer Bedingung analog anwendbar. Deshalb hat die Klägerin den KV 2014 zu vollziehen.

III. BETREFFEND DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

A. Unzuständigkeit für die klägerische Hauptklage

18. Die Beklagte bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Hauptklage der Klägerin.
19. Die Klägerin stützt sich zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf die Schiedsklausel im KV 2013. Die Ausübung der Call-Option und die daraus resultierende Streitigkeit betreffend Kaufpreis für die Aktien der VeganMarket AG basieren aber auf dem ABV. Der KV 2013 war ein in sich geschlossenes Geschäft, das mit dem Verkauf der ersten 50% der Aktien an der VeganMarket AG abgeschlossen war. Der ABV regelt eine neue, vom KV 2013 losgelöste, zeitlich nachfolgende Phase, nämlich die Joint-Venture-Phase und den späteren Verkauf der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG. Für diese (vor Abschluss des KV 2014 ursprünglich) im ABV geregelte Transaktion kann sich die Klägerin nicht auf die Schiedsklausel des KV 2013 berufen.
20. Die Klägerin könnte sich für die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts aber auch nicht auf den ABV selber berufen: Einerseits wurde der ABV durch den Abschluss des KV 2014 ausser Kraft gesetzt, und andererseits enthält der ABV eine Gerichtsstandsklausel.
21. Dies gilt auch für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten betreffend die Preisberechnung der Optionsaktien in Artikel 6.8 des ABV. Gemäss Art. 6.9 ABV ist als erste Streitschlichtungsinstanz ein Schiedsgutachter anzurufen (K-2).
22. Wäre der ABV noch in Kraft, wäre für die vorliegende Auseinandersetzung betreffend die Preisberechnung nach Art. 6.9 ABV also ein Schiedsgutachter zuständig. Dazu kam es im hier zu behandelnden Fall nicht, weil die Parteien zwischenzeitlich ja den KV 2014 abgeschlossen hatten, und die Beklagte sich im Januar 2015 konsequenterweise weigerte, der Bezeichnung eines Schiedsgutachters zuzustimmen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte es einerseits an einer rechtlichen Grundlage für die Bestimmung eines Schiedsgutachters und andererseits hatten sich die Parteien im KV 2014 ja auf einen Preis geeinigt (vgl. B-4).
23. Aber selbst wenn der ABV noch in Kraft wäre und die Parteien sich nicht auf einen Schiedsgutachter hätten einigen können, wäre nicht das angerufene Schiedsgericht, sondern es wären gemäss Art. 27.8 ABV die Gerichte in Zug zuständig.

B. Zuständigkeit für die Widerklage der Beklagten

24. Anders verhält es sich für die mit vorliegender Einleitungsantwort vorgebrachte Widerklage. Diese stützt sich auf den Anspruch der Beklagten in Art. 1 KV 2014, wonach die Klägerin die restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG für einen Kaufpreis von CHF 2'687'500 übernehmen muss.
25. Artikel 11.1 des KV 2014 enthält eine identische Schiedsklausel, wie diejenige, auf welche sich die Klägerin stützt (vgl. Art. 3.1. KV 2013, K-1). Das hiermit angerufene Schiedsgericht ist deshalb (mangels gültiger Schiedsvereinbarung zwar nicht für die Hauptklage, dafür aber) für die Widerklage zuständig, die sich auf den rechtswirksamen KV 2014 abstützt.

IV. SCHIEDSRICHTERBENENNUNG UND EINSCHREIBEBEGÜHR

26. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts benennt die Beklagte ausschliesslich für die Beurteilung des Anspruchs der Beklagten aus der Widerklage folgenden Schiedsrichter:

Fritz Lustig
Kornbachstr. 6
8706 Meilen,
Tel.: +41 44 925 03 31.

27. Die Klägerin/Widerbeklagte hat die Einschreibebegühr im Betrage von CHF 6'000 gemäss Art. 1.1 Appendix B der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen: [...]

AKTIENKAUFVERTRAG

vom 1. Oktober 2014

zwischen

Smoothilicious AG, Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

("Käuferin")

und

Greengarden AG, Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

("Verkäuferin")

(Verkäufer und Käuferin je einzeln "**Partei**")

und gemeinsam die "**Parteien**")

betreffend

Kauf und Verkauf von 50% der Aktien VeganMarket AG

PRÄAMBEL

- A. Am 11. April 2013 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über 50% der Aktien der VeganMarket AG ("**KV 2013**"). Darin vereinbarten die Parteien den Kauf bzw. Verkauf von 50% der Aktien der VeganMarket AG mit Sitz in Zug. Zusätzlich schlossen die Parteien am 11. April 2013 sodann einen ABV, wonach die restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG graduell auf die Käuferin übergehen sollten.
- B. Aufgrund der bestehenden Differenzen betreffend die Berechnung des Kaufpreises der Aktien gemäss ABV, wird der ABV durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.
- C. Die Parteien halten im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages zusammen 100% der VeganMarket AG, d.h. jede Partei hält über 50'000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 1.
- D. Die Verkäuferin ist bereit ihre 50'000 Namenaktien ("**Aktien**") an der VeganMarket AG zu verkaufen und die Käuferin erklärt sich bereit, diese 50'000 Aktien zu kaufen.

Gestützt hierauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Kaufgegenstand und Kaufpreis

Die Verkäuferin verpflichtet sich hiermit, der Käuferin 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG à je CHF 1 nominal ("**Aktien**"), gemäss den Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrags zu verkaufen, und die Käuferin verpflichtet sich entsprechend die 50'000 Aktien von der Verkäuferin zu erwerben.

Der Kaufpreis für die Aktien beträgt insgesamt CHF 2'687'500 ("**Kaufpreis**").

Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis auf das vom Verkäufer bezeichnete Bankkonto zu bezahlen.

[...]

10. Vertragsabschluss

[...]

10.1 Vollzugsdatum

Der Vollzug ("**Closing**") des vorliegenden Vertrages erfolgt am fünften Werktag nach Erfüllung aller Vollzugsvoraussetzungen gemäss Art. 10.2 dieses Vertrages, sofern die Parteien kein anderes Datum schriftlich vereinbaren.

10.2 Vollzugsvoraussetzungen

- (a) Gegen die VeganMarket AG oder deren Tochtergesellschaften ist keine Klage anhängig;
- (b) Dem zuständigen Geschäftsleiter der "American Venture" wurde rechtmässig gekündigt;
- (c) Es ist keine wesentliche Verschlechterung der VeganMarket AG eingetreten: Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Closing nicht innert sechs Wochen nach dem Signing erfolgt und zwischen Signing und Closing eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der VeganMarket AG stattgefunden hat. Eine wesentliche Verschlechterung liegt bei einem Wertverlust von mindestens 20% gegenüber dem Kaufpreis gemäss Art. 1 dieses Vertrages ("**MAC-Clause**") vor.

10.3 Vollzugsmassnahmen

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorliegenden Kaufvertrages sollen die folgenden Massnahmen in der gegebenen Reihenfolge Zug um Zug durch die jeweilige Partei vorgenommen werden. Die Vornahme der Massnahmen soll im Vollzugs-Protokoll klar wiedergegeben werden und die Parteien verpflichten sich, das Protokoll nach Vollzugsabschluss zu unterzeichnen.

10.3.1 Vollzugsmassnahmen Verkäufer

Die Verkäuferin hat

- (a) Der Käuferin die relevanten Dokumente im Zusammenhang mit dem Aktienverkauf aller Tochtergesellschaften der VeganMarket AG zukommen zu lassen;
- (b) Der Käuferin die Kündigungsschreiben der Geschäftsleitung der "American Venture" zuzustellen sowie die Einverständniserklärungen des betroffenen Geschäftsleiters insbesondere in Bezug auf den Verzicht auf jegliche Klagen im Zusammenhang mit der Kündigung und der Geschäftsbeziehung zur VeganMarket AG;
- (c) Zusammen mit der Käuferin an der GV der VeganMarket AG teilzunehmen, bei welcher alle für den Vollzug des KV 2014 notwendigen Beschlüsse gefasst werden;

[...]

10.3.2 Vollzugsmassnahmen Käufer

Die Käuferin hat

- (a) Der Verkäuferin den Kaufpreis gemäss Art. 1 hiervor zu bezahlen;
- (b) Der Verkäuferin die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien der Käuferin im Zusammenhang mit dem Aktienkauf zukommen zu lassen;
- (c) Zusammen mit der Verkäufern an der GV der VeganMarket AG teilzunehmen, bei welcher alle für den Vollzug des KV 2014 notwendigen Beschlüsse gefasst werden;

[...]

11. Schlussbestimmungen

11.1. Schiedsvereinbarung

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraftstehende Fassung der Schiedsordnung. Für Streitigkeiten, in welchen der Streitwert CHF 500'000 oder weniger beträgt soll das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter bestehen. Für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert, oder für Streitigkeiten für Fälle, in denen keine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, soll das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die Wahl der Schiedsrichter soll durch die Parteien und in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung erfolgen. Jeder Schiedsrichter soll mit internationalem Wirtschaftsrecht vertraut sein.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

[...]

11.2. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht.

11.7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Dieser Vertrag wird in zwei (2) Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Mit Abschluss dieses Vertrages wird der ABV vom 11. April 2013 ausser Kraft gesetzt.

Zürich, 1. Oktober 2014 [Unterschriften der Parteien]

From: heinrich.kull@greengarden.ch
To: melanie.salome@smoothilicious.it

Sent: 16.12.2014

Re: AW: Kaufvertrag VeganMarket AG – Erklärung des Rücktritts

Sehr geehrte Frau Salome

Der durch Sie behauptete Wertverlust wurde völlig falsch berechnet, denn Sie haben den negativen EBITDA der New Zealand Venture und der African Venture einkalkuliert. Wie Sie wissen, basiert der KV 2014 im Gegensatz zu KV 2013 aber in Übereinstimmung mit dem ABV darauf, dass der Preis der Aktien der VeganMarket AG ohne Einbezug des negativen EBITDA festzulegen ist. Mit der Preisberechnung im KV 2014 haben also beide Parteien bestätigt, dass die negativen EBITDA nicht berücksichtigt werden sollen. Konsequenterweise müssen dann auch bei der Wertverlustberechnung in der MAC-Klausel allfällige negative EBITDA mit Null veranschlagt werden.

Lässt man wie vereinbart die negativen EBITDA unberücksichtigt, liegt der Wertverlust unter 20 % und die MAC-Klausel greift nicht:

EBIDTA American Venture (CHF)	2.3 Mio
EBIDTA Asian Venture (CHF)	1.35 Mio.
EBIDTA New Zealand Venture (CHF)	0
EBIDTA African Venture (CHF)	0

Daraus würde ein Preis von CHF 2'281'250 für 50% der Aktien resultieren. Dies bedeutet deutlich weniger als 20% Wertverlust gegenüber dem im KV 2014 vereinbarten Kaufpreis.

Entsprechend ist es eindeutig, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom KV 2014 gemäss Art. 10.2 (c) nicht gegeben sind.

Die Vollzugsvoraussetzungen gemäss Ziffer 10.2 des KV 2014 sind also erfüllt, und die Smoothilicious AG hat ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

Hiermit setzen wir der Smoothilicious AG eine letzte Frist bis nächsten Dienstag, 23. Dezember 2014, die Vollzugshandlungen des KV 2014 auszuführen und der Greengarden den Kaufpreis von CHF 2'687'500. für die restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG auf das ihr bekannte Konto einzubezahlen.

Freundliche Grüsse

Heinrich Kull

HEINRICH KULL

CEO

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34

8004 Zürich

Tel. +41 81 840 30 34

Fax +41 81 842 28 71

Mailto: heinrich.kull@greengarden.ch

From: melanie.salome@smoothilicious.it

To: heinrich.kull@greengarden.ch

Sent: 12.12.2014

Re: Kaufvertrag VeganMarket AG – Erklärung des Rücktritts

Sehr geehrter Herr Kull

Wir nehmen Bezug auf den Aktienkaufvertrag vom 1. Oktober 2014 zwischen der Smoothilicious AG und der Greengarden AG betreffend den Kauf/Verkauf der restlichen 50 % der Aktien an der VeganMarket AG.

Gestützt auf die MAC-Klausel in Art. 10.2 (c) KV 2014 ist die Smoothilicious AG nicht mehr an den Vertrag gebunden:

„... Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Closing nicht innert sechs Wochen nach dem Signing erfolgt und zwischen Signing und Closing eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der VeganMarket AG stattgefunden hat. Eine wesentliche Verschlechterung liegt bei einem Wertverlust von mindestens 20 % gegenüber dem Kaufpreis gemäss Art. 1 dieses Vertrages ("MAC-Klausel") vor“.

Erstens sind seit dem Signing am 1. Oktober 2014 mehr als 6 Wochen vergangen.

Zweitens ist ein Wertverlust von mehr als 20 % der VeganMarket AG eingetreten. Dieser Wertverlust ist auf die massiv verschlechterte Wirtschaftslage einer Tochtergesellschaft (New Zealand Venture) seit dem Signing zurückzuführen. Einerseits wurde die langjährige und lukrative Geschäftsbeziehung mit der Wellness-Hotelkette Larinof aufgelöst, andererseits beendeten zahlreiche Abnehmer aufgrund eines in jeglicher Hinsicht unzutreffenden Medienberichts des "New Zealand Herald" ihre Zusammenarbeit mit der New Zealand Venture. Die unzutreffenden und überspitzt formulierten Vorwürfe und die daraus resultierenden Umsatzeinbussen führten zu einer raschen und massiven Verschlechterung des Geschäftsganges der New Zealand Venture.

Die vorstehend geschilderten Vorfälle betreffend die New Zealand Venture führten auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertragslage der VeganMarket AG kurz nach der Unterzeichnung des Kaufvertrags im Oktober 2014. Konkret betrug der Wertverlust über 20%:

EBIDTA American Venture (CHF)	2.3 Mio
EBIDTA Asian Venture (CHF)	1.35 Mio.
EBIDTA New Zealand Venture (CHF)	-50T
EBIDTA African Venture (CHF)	<u>-500T</u>
Wert von 50% der Aktien (CHF)	1'937'500

Deshalb greift die MAC-Klausel und der Kaufvertrag ist ungültig. Die Smoothilicious AG ist also nicht länger an den KV 2014 gebunden. Dafür leben die Optionsrechte aus dem ABV vom letzten Jahr wieder auf. Wir werden uns diesbezüglich Anfang nächsten Jahres wieder melden, um dann endlich doch noch zu einem Abschluss zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Salome

Melanie Salome

Verkaufsleiterin

Smoothilicious AG | www.smoothilicious.it

Via Santa Theresa 5 | Milano | Italien

From: heinrich.kull@greengarden.ch
To: melanie.salome@smoothilicious.it

Sent: 9.1.2015

Re: AW: Gültigkeit des ABV

Sehr geehrte Frau Salome

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 5. Januar 2015 betreffend Rücktrittserklärung.

Wir machen Sie einmal mehr darauf aufmerksam, dass die Vollzugsvoraussetzungen erfüllt sind und die Smoothilicious AG ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen hat.

Die auf den 23. Dezember 2014 angesetzte Frist für die Durchführung der Vollzugshandlungen hat die Smoothilicious AG unbenutzt verstreichen lassen.

Der Fall nach Art. 10.2 (c) KV 2014 ist nicht eingetroffen, die Bedingungen für einen Rücktritt vom KV 2014 aufgrund der MAC-Klausel sind nicht eingetreten.

Ihre Ausführungen betreffend Wertverlust der VeganMarket AG sind nicht korrekt und werden hiermit nochmals bestritten. Wir verweisen hierzu auf unser Email vom 16. Dezember 2014.

Zudem ist nochmals zu betonen, dass die Smoothilicious AG für den Wertverlust der New Zealand Venture selbst verantwortlich ist und dies sehr wohl relevant ist für die Anwendung der MAC-Klausel. Die Smoothilicious AG hat die New Zealand Venture geführt und sie hat den Absprung der Wellness-Hotelkette Larinof und von anderen bedeutenden Vertragspartnern nicht verhindert. Die Geschäftsführung der New Zealand Venture ist für die in den Medien erschienenen schlechten Schlagzeilen verantwortlich, weil sie bei der Ausübung ihrer Pflichten, insbesondere auch im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen, offensichtlich versagt hat.

Auch geht die Behauptung der Klägerin fehl, bei der MAC-Klausel handle es sich um eine Gültigkeitsvoraussetzung des KV 2014. Die MAC-Klausel hat nichts mit dem Inkrafttreten oder der Gültigkeit des KV 2014 zu tun, vielmehr könnte eine Partei bei Eintritt der MAC-Klausel vom Vertrag zurücktreten. Im vorliegenden Fall ist die MAC-Klausel jedoch wie erwähnt nicht einschlägig, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der KV 2014 am 1. Oktober 2014 rechtsgültig in Kraft getreten ist und die MAC-Klausel nicht greift.

Sollte die Smoothilicious AG folglich die Vollzugsmassnahmen nicht schnellstmöglich vornehmen und den geschuldeten Kaufpreis für die Aktien überweisen, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüssen

Heinrich Kull

HEINRICH KULL
CEO
Greengarden AG
Steinhofstrasse 34
8004 Zürich
Tel. +41 81 840 30 34
Fax +41 81 842 28 71
Mailto: heinrich.kull@greengarden.ch

From: melanie.salome@smoothilicious.it
To: heinrich.kull@greengarden.ch

Sent: 5.1.2015

Re: Gültigkeit des ABV

Sehr geehrter Herr Kull

Wir nehmen Bezug auf Ihr E-Mail vom 16. Dezember 2014.

Wir halten daran fest, dass in Bezug auf die Wertverlustberechnung in Art. 10.2 des KV 2014 negative EBITDA zu berücksichtigen sind; dies auch wenn bei der Kaufpreisberechnung nach Art. 1 des KV 2014 die negativen EBITDA nicht eingeflossen sind, da wir dem nur zugestimmt haben, um endlich aus der Pattsituation herauszukommen und eine Lösung zu finden. Dieses grosszügige Entgegenkommen darf nun nicht so verstanden (und gegen uns ausgelegt werden), dass wir dieser Berechnungsart grundsätzlich und auch in die Zukunft wirkend zugestimmt haben.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des KV 2014 war die Wirtschaftslage der New Zealand Venture soweit ersichtlich stabil. Es konnte von niemandem vorausgesehen werden, dass eine der Tochtergesellschaften einen solchen Wertverlust erleiden würde.

Sodann würde eine Nichtbeachtung des negativen EBITDA für die Berechnung des Wertverlustes der Grundidee einer MAC-Klausel diametral zuwider laufen, weil dann die tatsächlich erlittenen Verluste nicht berücksichtigt würden. Das macht doch keinen Sinn?!

Im Übrigen ist es unzutreffend, dass die Smoothilicious AG an der wirtschaftlichen Schieflage der New Zealand Venture verantwortlich sei, und das muss hier auch nicht weiter thematisiert werden, da die Ausübung der MAC-Klausel an keine weiteren Voraussetzungen als den tatsächlich eingetretenen Wertverlust geknüpft ist.

Da es sich bei der MAC-Klausel um eine aufschiebende Bedingung handelt, hat der KV 2014 wegen des eingetretenen Wertverlustes der VeganMarket AG nie Rechtsgültigkeit erlangt. Entsprechend ist für das Verhältnis der Parteien nach wie vor der ABV zwischen der Smoothilicious AG und der Greengarden AG anwendbar.

Entsprechend sprechen wir nicht mehr über den KV 2014, der rückblickend nicht mehr ist, als ein gescheiterter Versuch, eine Einigung zu finden.

Deshalb üben wir hiermit die Call-Option über 30 % der Aktien gemäss Art. 6.7 ABV aus und fordern die Greengarden AG auf ihren Verpflichtungen gemäss ABV innert 30 Tagen nachzukommen.

Sollte sich die Greengarden AG weiterhin weigern, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, werden wir rechtliche Schritte prüfen.

Freundliche Grüsse

Melanie Salome

Melanie Salome

Verkaufsleiterin

Smoothilicious AG | www.smoothilicious.it

Via Santa Theresa 5 | Milano | Italien

From: heinrich.kull@greengarden.ch
To: melanie.salome@smoothilicious.it

Sent: 26. Januar 2015

AW: Re: Kaufpreisbestimmung / Schiedsgutachter

Sehr geehrte Frau Salome

Den Vorschlag, einen Schiedsgutachter für die Berechnung des Kaufpreises heranzuziehen, lehnen wir ab. Wie schon mehrfach geschrieben, sind wir der Auffassung, dass der im Oktober 2014 geschlossene Kaufvertrag den ABV vollständig ersetzt. Diesen Kaufvertrag gilt es nun endlich zu vollziehen.

Entsprechend fordern wir Sie nochmals auf, den Kaufpreis gemäss KV 2014 zu zahlen und damit den Abschluss der Transaktion zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüssen

Heinrich Kull

From: melanie.salome@smoothilicious.it
To: heinrich.kull@greengarden.ch

Sent: 23. Januar 2015

Re: Kaufpreisbestimmung / Schiedsgutachter

Sehr geehrter Herr Kull

Ich beziehe mich auf unsere Korrespondenz über die Ausübung der Call-Option und die damit verbundene Diskussion über die Berechnung des Kaufpreises. Diese dauert nun schon seit dem Sommer 2014 an und bis heute konnten wir trotz einem ernsthaften aber leider misslungenen Versuch einer Einigung im Oktober 2014 die Übertragung der abgerufenen Optionsaktien nicht vollziehen. Dazu haben wir uns anfangs Monat und schon im Dezember 2014 mit aller Deutlichkeit geäussert.

Um diese Situation nun endlich zu bereinigen, machen wir nochmals einen Anlauf und schlagen Ihnen vor, einen Schiedsgutachter zu bestimmen, der den Preis festlegen soll. Eine Klausel im ABV sieht vor, dass nach 30 tägiger Unstimmigkeit betreffend Kaufpreis gemeinsam ein Schiedsgutachter bestimmt werden kann. Die 30 Tage sind schon lange verstrichen und somit möchten wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Als Schiedsgutachter schlagen wir Herrn Marco Wichtig vor. Er hat keinerlei Bezug zur Smoothilicious AG oder deren Mitarbeiter und kennt sich laut Medienberichten mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktienverkäufen und diesbezüglichen Bewertungen gut aus. Die Recherche im Internet ergab jedenfalls nur positive Kritik.

Sofern sie mit unserer Wahl nicht einverstanden sind, nehmen wir Ihren Gegenvorschlag für einen Schiedsgutachter in den nächsten Tagen gerne entgegen. Wir hoffen, dass wir die Situation so nun endlich deblockieren können und die Call-Option vollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Salome

Melanie Salome

Verkaufsleiterin

Smoothilicious AG | www.smoothilicious.it

Via Santa Theresa 5 | Milano | Italien

Moot Court Team [...]

[Adresse]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Selnaustrasse 32
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

6. Juli 2015

Stellungnahme zur Einleitungsantwort der Beklagten vom 24. Juni 2015

In Sachen

Smoothilicious AG

Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

Zusätzlich zu den Rechtsbegehren in der Einleitungsanzeige vom 26. Mai 2015 stellen wir namens und mit Vollmacht der Klägerin folgendes

Rechtsbegehren

"Auf die Widerklage der Beklagten sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten."

Mit folgender

KURZBEGRÜNDUNG

1. Mit Einleitungsantwort vom 24. Juni 2015 fordert die Beklagte, die *"Klägerin/Widerbeklagte sei zu verpflichten, 50% der Aktien der VeganMarket AG gemäss Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014 zu kaufen und der Beklagten/Widerklägerin den Kaufpreis von CHF 2'687'500 zu bezahlen"*. Die Beklagte macht damit (nach ihrem Verständnis) *"widerklageweise"* einen Anspruch gestützt auf den Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014 ("**KV 2014**", B-1) geltend.
2. Zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts für diese Widerklage stützt sich die Beklagte auf Art. 11 KV 2014, der wie KV 2013 ebenfalls eine Schiedsklausel enthält (vgl. K-1 und B-1).
3. Dabei verkennt die Beklagte, dass der Aktienkaufvertrag, auf welchen sie ihren vermeintlichen (und von der Klägerin bestrittenen) Anspruch stützt, aufgrund der eingetretenen Bedingungen in Art. 10.2 KV 2014 ("**MAC-Klausel**") nicht rechtsverbindlich ist.

Zu dieser Problematik wird die Klägerin im Rahmen des Verfahrens betreffend die Hauptklage ausführlich Stellung nehmen. Es ist aber schon an dieser Stelle festzuhalten, dass sich die Beklagte nicht auf eine Schiedsvereinbarung aus einem nicht rechtsverbindlichen Vertrag stützen kann.

4. Selbst wenn KV 2014 rechtsverbindlich wäre, könnte die Beklagte nicht in diesem Verfahren eine Widerklage gestützt auf den KV 2014 einreichen. Der von der Beklagten behauptete Anspruch basiert auf einem anderen Vertrag als der mit Einleitungsanzeige vom 26. Mai 2015 eingeklagte Anspruch des Klägers. Damit handelt es sich formell nicht um eine Widerklage aus demselben Vertragsverhältnis, sondern um eine separate neue Klage aus einem anderen Vertrag mit einer eigenen Schiedsklausel, für welche die Beklagte ein separates Schiedsverfahren vor einem neuen Schiedsgericht einleiten

müsste. Entsprechend muss dieses Schiedsgericht seine Zuständigkeit für die Widerklage ablehnen.

5. Zudem ist abschliessend nochmals zu betonen, dass das Schiedsgericht sehr wohl zuständig ist für die Klage der Klägerin. Für Differenzen betreffend die Preisberechnung sieht der ABV nämlich die Anrufung des Schiedsgutachters vor und gerade nicht die Anrufung des staatlichen Richters. Dies geht aus der Gerichtsstandsklausel in Art. 27.8 ABV hervor, in der andere Streitschlichtungsmechanismen wie derjenige über den Schiedsgutachter gerade vorbehalten wurden. Auch deshalb ist es sachlich gerechtfertigt, dafür dieses Schiedsgericht anzurufen.

Gestützt auf diese Ausführungen ersucht die Klägerin um antragsgemässe Entscheidung und verbleibt

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Schiedsgericht der Swiss Chambers'

Arbitration Institution

Fall Nr. 987596-2015

Verfügung Nr. 1

1 DIE PARTEIEN

1 Die Klägerin, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

Smoothilicious AG, Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien ("**Klägerin**")

2 Die Beklagte, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

Greengarden AG, Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz ("**Beklagte**")

2 DAS SCHIEDSGERICHT

3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus: Frau Dr. Christine Schönwetter (von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin), Herr Dr. Fritz Lustig (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Frau Prof. Dr. Marianne Wuffli (von beiden Parteischiedsrichtern benannte Vorsitzende); alle nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2012 ("**Swiss Rules**") bestätigt.

3 DIE SCHIEDSKLAUSELN

4 Zur Begründung der Zuständigkeit für die Hauptklage beruft sich die Klägerin auf Art. 3.1 des zwischen ihr und der Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrags vom 11. April 2013 ("**KV 2013**", K-1):

"3.1. Schiedsvereinbarung

1. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu

entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Für Streitigkeiten, in welchen der Streitwert CHF 500'000 oder weniger beträgt soll das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter bestehen. Für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert, oder für Streitigkeiten für Fälle, in denen keine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, soll das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die Wahl der Schiedsrichter soll durch die Aktionäre und in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung erfolgen. Jeder Schiedsrichter soll mit internationalem Wirtschaftsrecht vertraut sein.

2. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich.

3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch."

- 5 Die Beklagte bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Hauptklage der Klägerin. Erstens, könne sich die Klägerin für einen auf dem Aktionärbindungsvertrag vom 13. April 2013 ("**ABV**", K-2) basierenden Anspruch nicht auf die Schiedsklausel des KV 2013 stützen. Zweitens findet der ABV nach Ansicht der Beklagten keine Anwendung, da dieser durch den Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014 ("**KV 2014**", B-1) ersetzt worden sei. Zudem sehe der ABV, selbst wenn er zur Anwendung käme, für Streitigkeiten betreffend Kaufpreis des Aktienpakets einen Schiedsgutachter vor (Art. 6.9. ABV) und, sollte über diesen keine Einigung betreffend Kaufpreis gefunden werden, wären nach Auffassung der Beklagten gemäss Art. 27.8 ABV die ordentlichen Gerichte in Zug zuständig.
- 6 Die Beklagte erhebt mit ihrer Einleitungsantwort vom 24. Juni 2015 selbst "Widerklage" gestützt auf den KV 2014 und der in Art. 11.1 des Vertrages enthaltenen Schiedsklausel mit identischem Wortlaut wie Art. 3.1 von KV 2013.
- 7 Die Klägerin hat zu der mit der Einleitungsantwort der Beklagten eingereichten Widerklage mit Eingabe vom 6. Juli 2015 (unaufgefordert) Stellung bezogen und bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Widerklage der Beklagten. Die Widerklage stütze sich auf einen anderen Vertrag (auf Art. 11.1 KV 2014) und dieser sei gar nie in Kraft getreten.
- 8 Selbst wenn aber der KV 2014 in Kraft getreten wäre, könnte das Begehren der Beklagten, ungeachtet des identischen Wortlauts der Schiedsklauseln, nicht als Widerklage in ein und demselben Schiedsverfahren beurteilt werden.

- 9 Der Schiedsgerichtshof hat gemäss Art. 3(12) Swiss Rules entschieden, dass das Verfahren betreffend Haupt- und Widerklage fortgeführt wird und hat die Entscheidung über sämtliche Fragen der Zuständigkeit dem Schiedsgericht überlassen.
- 10 Gemäss Art. 3.1 KV 2013 sowie Art. 11.1 KV 2014 ist der Sitz des Schiedsverfahrens in Zürich. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

4 ANWENDBARES RECHT

- 11 Gemäss Art. 3.5 KV 2013 sowie Art. 11.2 KV 2014 ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

5 VERFAHRENSREGELUNGEN

- 12 Es finden die folgenden Regelungen in nachfolgender Rangfolge Anwendung:
- a) Die zwingenden Bestimmungen von Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ("**IPRG**");
 - b) die Internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2012 ("**Swiss Rules**");
 - c) diese Verfügung; und
 - d) allfällige weitere vom Schiedsgericht künftig erlassene Verfahrensbestimmungen.
- 13 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann verfahrensleitende Verfügungen des Schiedsgerichts alleine unterzeichnen.

6 KOMMUNIKATION UND FRISTEN

- 14 Alle Mitteilungen und Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: jan.wettlaufer@rwi.uzh.ch.
- 15 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan unten) um spätestens 23.59 Uhr per E-Mail an die bezeichnete E-Mail Adresse versendet worden ist.
- 16 Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichnete E-Mail Adresse.

7 STREITFRAGEN

- 17 Nach Konsultation mit den Parteien im Rahmen einer Telefonkonferenz und in Anbetracht der geltend gemachten Ansprüche, Einreden und Einwendungen verfügt das Schiedsgericht, dass das Verfahren in einer ersten Phase zunächst auf die Beantwortung der folgenden Streitfragen beschränkt ist:
- i. Ist das Schiedsgericht für die Beurteilung der Ansprüche der Klägerin im vorliegenden Verfahren zuständig?
 - ii. Ist das Schiedsgericht für die Beurteilung der Widerklage der Beklagten zuständig?
 - iii. Sind die restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG auf die Klägerin zu übertragen? Falls ja, auf welcher Basis?
 - iv. Wie hat die Preisberechnung für das Aktienpaket von 50% an der VeganMarket AG zu erfolgen, wenn
 - a. der ABV zur Anwendung gelangt;
 - b. der KV 2014 zur Anwendung gelangt?

8 ZEITPLAN

- 18 Für die erste Phase dieses Schiedsverfahrens gilt der folgende Zeitplan (Art. 15 (3) Swiss Rules):
- 9. Oktober 2015: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzungen bzw. -klarstellung
 - 22. Oktober 2015: Verfügung des Schiedsgerichts mit entsprechenden Sachverhaltsergänzungen bzw. -klarstellungen [Anmerkung für den Moot: Counselling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]
 - 11. Dezember 2015: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift
 - 24. März 2016: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort
 - 15. April 2016: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung [Anmerkung für den Moot: Bewertung und Besprechung der Eingaben; Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung]

– 25. und 26. April 2016: Mündliche Verhandlung

19 Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase und auf die mündliche Anhörung von Zeugen oder Experten.

Zürich, den 15. September 2015

Für das Schiedsgericht:

Prof. Dr. Marianne Wuffli (Vorsitzende)

Schiedsgericht der Swiss Chambers'

Arbitration Institution

Fall Nr. 987596-2015

Verfügung Nr. 2

1 ERWÄGUNGEN

- 1 Innert Frist gingen die Anträge der Parteien auf Sachverhaltsergänzung ein.
- 2 Nach Beratung des Schiedsgerichts ergehen die nachfolgenden Sachverhaltsergänzungen ohne Präjudiz für deren Relevanz für die Entscheidung des Schiedsgerichts. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Sachverhaltes.

2 BESCHLUSS: SACHVERHALTSERGÄNZUNGEN

- 3 In Art. 1 KV 2013 hatten die Parteien den Kaufpreis letztlich nicht streng nach der Formel festgelegt, wie sie im ABV enthalten ist, sondern unter Berücksichtigung weiterer Faktoren einen fixen Kaufpreis ausgehandelt. Welche weiteren Faktoren wurden da berücksichtigt?

Die Klägerin hat der Beklagten nie genau mitgeteilt, welche weiteren Faktoren sie für die Berechnung des Kaufpreises, den sie letztlich zu zahlen bereit war, einbezogen hat. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Seiten der Klägerin Marktaussichten, Synergien und Einsparungen durch vertikale Integration sowie strategische Überlegungen für die weltweite Neuorganisation des eigenen Vertriebs der Produkte in die Preisberechnung einfließen.

- 4 Zu welchem Preis wollte die Klägerin am 5. Januar 2015 die Call-Option für 30% der Aktien der VeganMarket AG ausüben?

Der von der Klägerin angebotene Kaufpreis basierte auf einem Unternehmenswert, der zwischen dem Wert vom 12. Dezember 2014 (B-2) und dem der Einleitungsanzeige zugrundeliegenden Wert liegt, wobei die Klägerin den negativen EBITDA der African Venture und der New Zealand Venture in der Kaufpreisberechnung wiederum berücksichtigte.

- 5 Wann sind die verschärften Regelungen betreffend Lebensmittelsicherheit in Neuseeland in Kraft getreten?

Die verschärften Vorschriften für die Lebensmittelsicherheit in Neuseeland sind auf den 1. April 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält jedoch eine Übergangsfrist von eineinhalb Jahren, um es den Produzenten von Lebensmitteln zu ermöglichen, ihre Produktion den verschärften Vorgaben anzupassen. (Alle Aussagen zur Gesetzgebung betreffend Lebensmittelsicherheit in Neuseeland gelten für den Zürcher Moot Court, entsprechen jedoch nicht der realen Gesetzgebung in Neuseeland.)

- 6 Inwiefern stimmen die Aussagen im Artikel der "The New Zealand Herald" mit den Ergebnissen im Bericht von MEDSAFE überein?

Es ist davon auszugehen, dass die auf den 1. April 2013 in Kraft getretenen Vorschriften für Lebensmittelsicherheit eine Verschärfung der Vorgaben für kanzerogene Stoffe in Lebensmitteln enthielten, welche die Smoothies der Klägerin nicht erfüllten, da diese nunmehr einen zu hohen Anteil kanzerogener Stoffe enthielten. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die getesteten Smoothies einen erhöhten Wert an *E. coli* Bakterien aufwiesen, was in gravierenden Fällen potentiell zu den im Zeitungsartikel genannten Folgen im menschlichen Körper führen kann. Es sind keine Fälle von Erkrankungen wegen der Konsumation eines Smoothies der Klägerin bekannt.

Betreffend die kanzerogenen Stoffe enthielt der Bericht von MEDSAFE, der vom 6. Oktober 2014 datiert, eine klare Aufforderung an die Klägerin, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, da ansonsten ein Verkaufsverbot erlassen und eine Rückrufaktion angeordnet würde. Die Klägerin hat daraufhin die Produktion und Zusammensetzung ihrer Smoothies so angepasst, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Betreffend *E. coli* Bakterien ist davon auszugehen, dass die Klägerin während einer gewissen Phase tatsächlich Hygieneprobleme hatte, weil eine der Einfüllmaschinen defekt war. Offensichtlich stammten die Proben von MEDSAFE genau von solchen Smoothies, die von diesem Problem betroffen waren. Die Maschine wurde kurz nach dem Bericht der MEDSAFE repariert und das Problem mit den *E. coli* Bakterien wurde beseitigt.

- 7 Welche Massnahmen traf das Management der Klägerin bzw. von New Zealand Venture, um weiteren Schaden durch den Zeitungsartikel in der "The New Zealand Herald" zu vermeiden?

Durch diesen Zeitungsartikel in der "The New Zealand Herald" wurden zahlreiche Reaktionen von Kunden von New Zealand Venture ausgelöst. Das Management von New Zealand Venture hat in Absprache mit der Klägerin eine Sprachregelung zur Beantwortung solcher Anfragen erarbeitet. In diesen Antworten an beunruhigte Kunden wurden die zwei in Frage 6 aufgeführten Punkte aufgegriffen. Es wurde den Kunden mitgeteilt, dass von MEDSAFE gewisse Bedenken mit möglicherweise kanzerogen wirkenden Stoffen geäussert wurden und dass die Klägerin sofort reagiert habe und diese Stoffe nun nicht mehr enthalten seien. Dasselbe gelte für die *E. coli* Bakterien, die in einigen Smoothies aufgetaucht seien. Diese seien auf eine defekte Maschine zurückzuführen gewesen, die nun aber wieder repariert sei, weshalb das Problem nicht mehr bestehe. Zudem habe man aufgrund dieses Vorfalles ein verschärftes Überwachungs- und Kontrollsystem bei den Abfüllmaschinen eingeführt, so dass ein solcher Vorfall nicht mehr vorkommen sollte.

- 8 Wann genau wurde die Geschäftsbeziehung zwischen der Hotelkette Larinof und der New Zealand Venture beendet?

Die Hotelkette Larinof hat den Vertrag mit der New Zealand Venture am 30. Juni 2014 mit Wirkung per 30. September 2014 gekündigt. Die genauen Gründe für die Kündigung sind nicht bekannt und wurden der New Zealand Venture nie durch Larinof mitgeteilt. Die Tatsache, dass MEDSAFE Anfang 2014 eine Untersuchung gegen die New Zealand Venture betreffend die Einhaltung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften eingeleitet hatte, war im Markt aber bereits früher bekannt.

- 9 Wie sind die Abpackung, der Vertrieb und die Lagerung der Smoothies organisiert?

Die Smoothies werden sämtlich am Hauptsitz der Klägerin in Italien produziert, abgefüllt, luftdicht verpackt und dann von dort an die Tochtergesellschaften versendet, um sie von dort aus weiter zu vertreiben. Es gibt keine dezentrale Abfüllung durch Vertriebspartner oder Tochtergesellschaften; diese sind nur für die Lagerung sowie den Vertrieb der abgepackten Smoothies an ihre Kunden verantwortlich.

- 10 Gemäss Präambel C des KV 2013 wurde die operative Führung der VeganMarket AG und all ihrer Tochtergesellschaften auf die Klägerin übertragen. Wie war der Verwaltungsrat der VeganMarket AG nach Abschluss des KV 2013 zusammengesetzt? Wie die Führungsgremien der Tochtergesellschaften? Wie stark hat sich der Verwaltungsrat der VeganMarket AG in das operative Geschäft der Tochtergesellschaften eingemischt?

Nach Abschluss des KV 2013 setzte sich der Verwaltungsrat der VeganMarket AG aus drei Mitgliedern der Klägerin und zwei Mitgliedern der Beklagten zusammen, wobei die Klägerin auch den Präsidenten des Verwaltungsrates stellte, der den Stichentscheid hat. Bei den Tochtergesellschaften wurden (mit Ausnahme von der American Venture; vgl. dazu unten Frage 14) die den betreffenden nationalen Gesetzgebungen entsprechenden Führungsgremien jeweils ebenfalls mit einer Mehrheit von Mitgliedern der Klägerin besetzt. Es war die Idee der Parteien, dass die Klägerin nicht nur das operative Geschäft führen, sondern auch die strategische Ausrichtung VeganMarket AG und ihrer Tochtergesellschaften bestimmen können soll.

Allgemein hat der Verwaltungsrat der VeganMarket AG die operativen Aufgaben der Gesellschaft so weit wie möglich dem Management übertragen und sich auf die gesetzlich vorgegebenen (strategischen) Minimalaufgaben beschränkt. Dieses Konzept wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in allen Tochtergesellschaften auch so umgesetzt.

- 11 Hätte die Beklagte über ihren 50%-Aktienanteil Einfluss auf die Zusammensetzung und Tätigkeit der Geschäftsführung der VeganMarket AG nehmen können?

Die Beklagte hatte nicht mehr Rechte, als eine gewöhnliche 50%-Aktionärin gemäss gesetzlicher Regelung innehat. Es existieren keine Stimmrechtsaktien der VeganMarket AG.

- 12 Hatte die VeganMarket AG zur Führung ihrer Tochtergesellschaften ein Compliance Programm?

Die VeganMarket AG hatte ein Rapportier-System, wie es in Konzernen üblich ist. D.h. u.a., dass die Präsidenten der strategischen Führungsorgane und die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vierteljährlich im Vorfeld der Verwaltungsratssitzungen dem Verwaltungsrat der VeganMarket AG ausführlich Bericht über ihre strategischen Pläne und operativen Geschäftstätigkeiten erstatten mussten.

- 13 Auf welcher Grundlage wurde der Kaufpreis der Aktien der VeganMarket AG im KV 2014 berechnet?

Die Parteien haben dieselbe Formel verwendet, wie sie im ABV vereinbart wurde. Die konkreten EBITDA-Zahlen der Tochtergesellschaften waren die folgenden (CHF): American Venture 2'300'000, Asian Venture 1'350'000, New Zealand Venture 650'000, African Venture 0 (bei einem Negativ-EBIDTA von minus 500'000).

- 14 Eine der Vollzugsvoraussetzungen des KV 2014 (Art. 10.2.b) ist die rechtmässige Kündigung des Geschäftsleiters der American Venture durch die Verkäuferin (Art. 10.3.1.b). Da stellte sich die Frage, warum für diese Kündigung die Beklagte als Verkäuferin zuständig war, wenn doch die operative Leitung über die Gesellschaften bereits mit Abschluss des KV 2013 im April 2013 auf die Klägerin übertragen wurde.

Aufgrund besonderer persönlicher Konstellationen und sehr erfolgreicher Geschäftsergebnisse wurde in der Tochtergesellschaft American Venture beim Abschluss des KV 2013 weniger stark eingegriffen, als bei den übrigen Tochtergesellschaften. Bei letzteren wurde wie erwähnt die jeweilige Mehrheit der Mitglieder in den Führungsgremien (strategisch und operativ) von der Klägerin ausgetauscht. Bei American Venture blieb die Mehrheit im Verwaltungsrat mit bisherigen Mitgliedern besetzt, die zwar von der Beklagten bestellt, teilweise aber unabhängige Dritte waren.

Mit Abschluss des KV 2014 änderte sich dies. Die Klägerin wollte ab diesem Zeitpunkt ebenfalls eine Mehrheit im strategischen Führungsgremium der American Venture und einen eigenen Geschäftsführer einsetzen. Dass der Geschäftsführer ersetzt werden sollte, ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich dieser zum Kaufpreisdiskut zwischen der Klägerin und der Beklagten zugunsten der Ansichten der Beklagten geäussert hatte. Da er ein Vertrauter der Beklagten war, haben die Parteien als Teil der Einigung im KV 2014 vereinbart, dass die Beklagte sich um dessen Kündigung kümmern und den Nachweis für die Kündigung erbringen solle. Aus dieser Tatsache kann aber nicht abgeleitet werden, dass die Beklagte sich in die operativen Angelegenheiten der VeganMarket AG oder der Tochtergesellschaften eingemischt hätte, bzw. dass sie darauf noch entscheidenden Einfluss gehabt hätte.

Dem Geschäftsführer wurde per 30. November 2014 ordentlich gekündigt.

- 15 Wurden aufgrund der Zeitungsberichte in Neuseeland Klagen gegen die VeganMarket AG oder die New Zealand Venture eingereicht?

Nein, es wurden keine Klagen eingereicht, auch wenn erboste Geschäftspartner die Einleitung rechtlicher Schritte androhten, weil sie mit ihren Kunden Probleme bekommen und so Verluste erlitten hätten.

- 16 Gibt es bestimmte Gründe, weshalb die Rücktrittserklärung der Klägerin (B-2) erst einen Monat nach Eintritt der Möglichkeit, sich auf die MAC-Klausel zu berufen, erfolgte?

Es sind keine bestimmten Gründe bekannt. Es ist anzunehmen, dass die Klägerin die Zeit zur internen Entscheidungsfindung benötigte.

- 17 Welche früheren Verträge bestanden zwischen der Klägerin und der Beklagten, die ja schon seit vielen Jahren eine Geschäftsbeziehung pflegten? Waren in diesen Verträgen ebenfalls Schiedsklauseln enthalten?

Zwischen der Klägerin und der Beklagten bestanden verschiedene Vertriebsverträge, in denen regelmässig Schiedsklauseln enthalten waren.

- 18 Weshalb haben die Parteien im ABV nicht auch eine Schiedsklausel vereinbart?

Das kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Dazu lassen sich aufgrund der heutigen Argumentation in diesem Schiedsverfahren nur Mutmassungen anstellen.

- 19 Darf bzw. soll die Klägerin bereits im jetzigen Zeitpunkt zusätzlich zu den in Verfügung Nr. 1 aufgeführten Streitfragen (Rz. 17) mögliche Klageergänzungen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Swiss Rules anführen?

Nein, das ist nicht nötig. Für die Moot Court Übung gehen wir davon aus, dass solche Ergänzungen in einer späteren Verfahrensphase eingebracht werden könnten.

Zürich, den 22. Oktober 2015

Für das Schiedsgericht:

Prof. Dr. Marianne Wuffli (Vorsitzende)